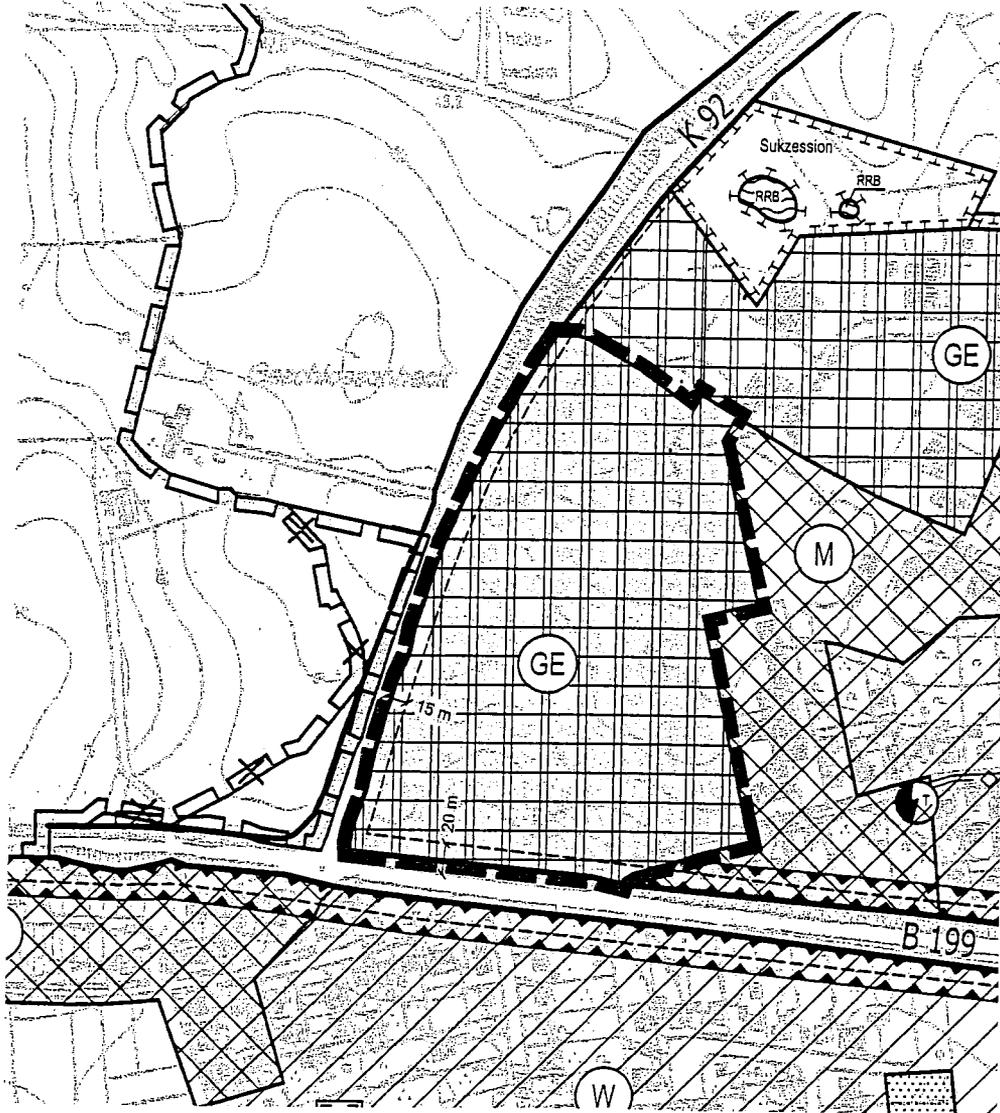


GEMEINDE WEES

15. ÄND. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

„GE GEBIET“



- Aufstellungsbeschluß der Gemeinde vom
- Stand nach § 33 BauGB ist erreicht
- Bauleitplan ist genehmigt am
- Bauleitplan ist in Kraft getreten / ist wirksam geworden 07.11.09
- Veränderungssperre ist in Kraft getreten
- Vereinfachte Veränderung ist in Kraft getreten



Gemeinde Wees

15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „östlich der Glücksburger Chaussee (K 92), südlich der Straße Birkland bis zur Nordstraße (B 199)“

Bearbeitungsstand: 15.07.2009, § 6 BauGB
Bvh.-Nr.: 08075

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Wees über das
Amt Langballig, Süderende 1
24877 Langballig

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleiter: Bernd Philipp
Diplom-Ingenieur für Stadt- und Regionalplanung
(0 48 35) 97 77 – 17, b.philipp@suk-ingenieure.de

Umweltbericht in Zusammenarbeit mit:
Planungsbüro Springer, Landschaftsarchitektur und Ortsplanung, Busdorf

Inhalt

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	3
2.1	Landes- und Regionalplanung	3
2.2	Landschaftsplan	4
2.3	Flächennutzungsplan	5
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	5
3.1	Art der Nutzung	5
3.2	Grünordnung	7
3.3	Verkehrerschließung	7
4	Technische Infrastruktur	8
4.1	Versorgung	8
4.2	Entsorgung	8
5.	Bodenordnende Maßnahmen / Eigentumsverhältnisse	9
6.	Flächenbilanzierung	9
7.	Umweltbericht	9
7.1	Veranlassung und Aufgabe des Umweltberichtes	9
7.1.1	Inhalte und Ziele der 15. Änderung des Flächennutzungsplans	10
7.1.2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	10
7.1.3	Schutzverordnungen	11
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
7.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	11
7.2.2	Biotoptypenkartierung	11
7.2.3	Pflanzen und Tiere	12
7.2.4	Geologie und Boden	20
7.2.5	Wasser	21
7.2.6	Klima / Luft	22
7.2.7	Landschaft	22
7.2.8	Biologische Vielfalt	23
7.2.9	Mensch und Gesundheit	23
7.2.10	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
7.2.11	Emissionsvermeidung und Entsorgung	24
7.2.12	Energetische Ressourcen	24
7.2.13	Darstellungen in sonstigen Plänen	24
7.2.14	Wechselwirkungen	25
7.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	26
7.3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	26
7.3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	27
7.4	Auswirkungen auf die Umweltbelange	27
7.5	Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen	28
7.5.1	Mensch	28
7.5.2	Tiere und Pflanzen	29

7.5.3	Boden	31
7.5.4	Wasser	33
7.5.5	Klima / Luft	33
7.5.6	Landschaftsbild	34
7.5.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	35
7.6	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen	35
7.6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	35
7.6.2	Ausgleichsflächen	36
7.7	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	39
7.7.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	39
7.7.2	Fazit und Maßnahmen zur Überwachung	39
7.7.3	Zusammenfassung	39
8.	Literatur- und Quellenangaben	41
8.1	Literaturverzeichnis	41
8.2	Rechts- und Verwaltungsvorschriften	42
9.	Anlagen	42

Gemeinde Wees

15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „östlich der Glücksburger Chaussee (K 92), südlich der Straße Birkland bis zur Nordstraße (B 199)“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Das ca. 6,4 ha große Plangebiet, für welches gemäß § 8 (3) BauGB parallel die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 15 aufgestellt werden, befindet sich am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde nördlich der Bundesstraße 199.

Im Osten grenzt an das neue Plangebiet eine gemischte Baufläche an, die von der Dorfstraße im Süden bis zur Straße Birkland im Norden reicht. Im Norden grenzt das Plangebiet an die Straße Birkland und das nördlich davon gelegene Gewerbegebiet an.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird eine im Flächennutzungsplan bisher überwiegend als landwirtschaftliche Fläche und im nördlichen und östlichen Bereich als gemischte Baufläche dargestellte Fläche insgesamt als Gewerbegebiet überplant.

Im Westen wird das Plangebiet durch die Kreisstraße 92, die Glücksburger Chaussee, begrenzt und im Süden durch die Bundesstraße 199, die Nordstraße sowie im weiteren Verlauf durch die Dorfstraße.

Das Plangebiet befindet sich auf einer überwiegend landwirtschaftlich, d.h. ackerbau-lich genutzten Fläche, die im Norden bei einer Höhe von ca. 45,0 m üNN liegt und in Richtung Süden leicht bis ca. 52,0 m üNN ansteigt. Die zukünftige neue Baufläche ist an den Rändern von Gehölzstrukturen, dabei teilweise von Knicks umgeben. Im Süden befindet sich eine kleine Wasserfläche.

Die Gemeinde Wees grenzt an den Stadtrand des Oberzentrums Flensburg und hat aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage seit Anfang der 1990er Jahre nicht nur eine Entwicklung als Wohnstandort vollzogen, sondern sich im zunehmenden Umfang auch als Gewerbestandort etabliert.

Aufgrund der intensiven Nachfrage nach gut erschlossenen Gewerbegebieten im Siedlungsraum des Oberzentrums Flensburg haben im Jahre 2008 die Stadt Flens-

burg, die Stadt Glückburg und die Gemeinde Wees einen Vertrag für einen gemeinsam zu entwickelnden Gewerbepark abgeschlossen.

Diese für Schleswig-Holstein modellhafte interkommunale Zusammenarbeit hat festgelegt, dass der erste Abschnitt des gemeinsamen Gewerbeparks der Vertragskommunen auf der im Eigentum der Gemeinde Wees befindlichen Fläche im Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes realisiert werden soll.

Nach der Fertigstellung der Flensburger Osttangente sind auch die Gewerbegebiete im Osten der Stadt Flensburg gut an die regionalen Absatzmärkte und an die Bundesautobahn A 7 angeschlossen.

Innerhalb des östlichen Teils des Flensburger Stadtgebietes sind zurzeit keine weiteren Gewerbegebiete in Planung. Gleichzeitig stehen freie Gewerbegrundstücke kaum noch zur Verfügung. Die Stadt Glücksburg hat innerhalb des Stadtgebietes insgesamt wenig geeignete Flächen für eine gewerbliche Entwicklung und ebenfalls keine verfügbaren Flächen.

Im Sinne einer gemeindeübergreifenden kooperativen Planung bot sich daher die Möglichkeit, diesen Flächenmangel der zentralen Orte in der direkt angrenzenden Gemeinde Wees durch die Ausweisung eines gemeinsamen Gewerbegebietes auszugleichen.

Aufgrund einer dort im Eigentum der Gemeinde Wees befindlichen 5,07 ha großen Fläche mit guter Anbindungsmöglichkeit an das übergeordnete Straßennetz kann hier ein Gewerbegebiet auch kurzfristig realisiert werden.

Auf der Gemeindevertretung am 18.12.2008 wurde der Beschluss zur Aufstellung der 15. Flächennutzungsplanänderung gefasst. Vorausgegangen war diesem bereits am 06.08.2007 der GV-Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Birkland", damit die Rechtsgrundlage bestand für den Beschluss über eine Veränderungssperre.

Das Verfahren zur Aufstellung der 15. Flächennutzungsplanänderung wird parallel zum Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 15 "Birkland" durchgeführt. Die Geltungsbereiche beider Planverfahren sind in Bezug auf Bauflächen, bzw. Baugebiete deckungsgleich.

Im Gegensatz zu dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15, der im Süden die Straßenverkehrsfläche der B 199 bis zum Südrand mit umfasst, um dort Festsetzungen zum Bau einer Lärmschutzwand zu treffen, endet der Geltungsbereich der 15. FNP-Änderung an der Nordseite der B 199.

Planungsziel ist die Ansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Produktions-, Dienstleistungs- und Handwerksbereich. Die Grundstücksgrößen sollen im Mittel zwischen 3.000 m² und 4.000 m² liegen. Einzelhandelsbetriebe werden weitgehend ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet das bestehende Futterhaus (Heimtierfachmarkt) an der Straße Birkland in der bislang gemischten Baufläche in dem zum Zeitpunkt des Planaufstellungsverfahrens rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Zur Umsetzung der Planungsziele ist die 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Birkland“ erforderlich.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Wees liegt gemäß Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein (LROPI vom 04. Juni 1998) innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches des Oberzentrums Flensburg. Nördlich des Ortes grenzt ein Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft an.

Gemäß Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V (RP V) ist im Anschluss an den östlichen Stadtrand der Stadt Flensburg ein Vorranggebiet für den Naturschutz vorgesehen. Im Weiteren erstreckt sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft nordwestlich der K 92 bis nach Glücksburg hinein. Das Plangebiet ist über die B 199 an Flensburg und über die K 92 an Glücksburg und damit an das überörtliche Verkehrsnetz unmittelbar angebunden.

Die Gemeinde Wees ist Mitgliedsgemeinde des Amtes Langballig mit Amtssitz in Langballig. Das Amt umfasst 7 Gemeinden mit insgesamt 8.138 Einwohnern (Stand 31.12.2007). Mit 2.322 Einwohnern ist Wees die einwohnermäßig größte Gemeinde, die wiederum aus den Ortsteilen Oxbüll, Rothenhaus, Ulstrup, Rosgaard und Wees besteht.

Die Stadtgrenze des Oberzentrums Flensburg grenzt unmittelbar westlich an das Plangebiet, die Stadtgrenze von Glücksburg (Stadtrandkern II. Ordnung) befindet sich entlang der K 92 ca. 2,2 km nordöstlich des Plangebietes.

Die zugrunde liegende Planung bildet den 1. Bauabschnitt des gemeinsamen Gewerbegebietes der Stadt Flensburg, der Stadt Glücksburg (Ostsee) und der Gemeinde Wees. Am 02. Oktober 2008 wurde der Vertrag über das gemeinsame Gewerbegebiet unterzeichnet.

Die Gewerbegebietsentwicklung wird zu gleichen Teilen von den Vertragsparteien getragen. Der Gemeinde Wees wurde die Verfahrenssteuerung und Projektentwicklung des Vorhabens übertragen. Weitere Bauabschnitte sind mittelfristig westlich der Glücksbürger Chaussee vorgesehen.

Die Fördestadt Flensburg ist das bedeutendste Arbeitsplatz-, Dienstleistungs- und Versorgungszentrum im gesamten ‚Landesteil Schleswig‘ (Verflechtungsbereich mit 170.000 Menschen) (vgl. RP V Ziffer 6.4.1).

Der Stadtrandkern II. Ordnung Glücksburg (Ostsee) ist Zentrum des Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung und soll dementsprechend neben seiner attraktiven Wohnfunktion insbesondere als Tourismusschwerpunkt, Gesundheitszentrum und Naherholungsort erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden (ebendort).

Die Gemeinde Wees soll sich im Rahmen einer planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion in Abstimmung mit Glücksburg und Flensburg weiterentwickeln, da sie dem räumlich beengten Stadtrandkern Glücksburgs zur Bundesstraße 199 hin vorgelagert ist. Im Stadt- und Umlandbereich ist eine intensive planerische Abstimmung der Gemeinden und der Stadt Flensburg vorzusehen (ebendort).

Die Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen ist ein wesentlicher Standortfaktor für das produzierende Gewerbe, aber auch für den Dienstleistungssektor. Dem sollen die Kommunen unter Beachtung der Gesichtspunkte für eine nachhaltige Gewerbeansiedlung und einen umweltgerechten Gewerbebau durch eine entsprechende Flächenvorsorge an geeigneten Standorten Rechnung tragen (vgl. RP V Ziffer 7.1.2 (4)). Die Gewerbeflächen sollen vorrangig in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden (vgl. ebendort (5)).

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009 (LEP) liegt im Entwurf (Stand Januar 2008) vor und befindet sich im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Der LEP führt unter anderem aus:

„Gemeinden in den Stadt-Umlandbereichen in ländlichen Räumen, die keine Zentralen Orte sind, können über den örtlichen Bedarf hinaus Flächenvorsorge treffen, [...] wenn zwischen Kernstadt und einer einzelnen geeigneten Umlandgemeinde eine Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit in der gewerblichen Entwicklung geschlossen wird. Die Belange des gesamten Stadt-Umlandbereichs sind dabei zu berücksichtigen.

Die Vereinbarungen zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden sind im Einvernehmen mit den Trägern der Regionalplanung zu treffen, und es ist ein Interessenausgleich zwischen Kernstadt und Umlandgemeinde(n) vorzusehen" (vgl. LEP Ziffer 6.6 (3)).

Die vorliegende Planung wurde bereits von der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg / Schleswig mbH (WiREG), stellvertretend für die drei beteiligten Kommunen, in den regionalen Abstimmungsprozess im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation in der Region Flensburg eingebracht. Anlässlich ihrer Sitzung am 22.01.2009 in Handewitt hat die Koordinierungsgruppe dem geplanten gemeinsamen Gewerbegebiet einstimmig zugestimmt, so dass die Planung als nachbarschaftlich und regional abgestimmt anzusehen ist.

2.2 Landschaftsplan

Analog der Planungsebene der Regionalplanung liegt für den Planungsraum V ein Landschaftsrahmenplan vor (2002), der für das Planungsgebiet folgende Darstellungen enthält:

- Lage in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung,
- westlich der K 92 strukturreiche Kulturlandschaft und
- westlich der K 92 das Landschaftsschutzgebiet "Flensburger Förde".

Der geltende Landschaftsplan der Gemeinde Wees weist für das Plangebiet und darüber hinaus Mischbauflächen und Gewerbebauflächen im Bestand sowie Eignungsflächen für eine ergänzende Bebauung aus.

Die im und am Rande des Plangebietes vorhandenen Knicks und das Kleingewässer im südlichen Plangebiet sind gemäß § 25 Landesnaturschutzgesetz geschützt. Dieses ist in der verbindlichen Bauleitplanung besonders zu beachten.

2.3 Flächennutzungsplan

Der zum Zeitpunkt der Planaufstellung rechtswirksame Flächennutzungsplan weist im Norden und Nordosten des B-Plangebietes eine gemischte Baufläche (1,26 ha) aus. Südlich angrenzend an die gemischte Baufläche ist an der Glücksburger Chaussee eine ökologische Maßnahmenfläche - Sukzession - mit 0,17 ha dargestellt. Die sonstigen Flächen sind als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Zur Realisierung der Planungsabsichten ist daher parallel zur B-Planaufstellung die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. In dem Entwurf der 15. Änderung wird nunmehr für den gesamten Geltungsbereich der Änderungsfläche gemäß § 1 (2) Nr. 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein Gewerbegebiet dargestellt, so dass die im Nordteil vorhandene gemischte Baufläche und die Sukzessionsfläche ebenfalls in die Gewerbegebietsdarstellung einbezogen werden.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

3.1 Art der Nutzung

Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt insgesamt 6,43 ha. Auf der Westseite wird die Grenze des Änderungsbereiches an der östlichen Grenze der Kreisstraße 92 festgesetzt und im Norden an der Südseite der Gemeindestraße Birkland. Im Osten grenzt der Änderungsbereich an die dort im Flächennutzungsplan dargestellte gemischte Baufläche zwischen Birkland im Norden und der B 199 im Süden.

In der östlich angrenzenden gemischten Baufläche befindet sich nördlich der Dorfstraße ein Fertigungsbetrieb für Holzverarbeitung (Türen- und Fensterherstellung). Im Süden grenzt die Änderungsfläche an die Nordseite der B 199, die Nordstraße.

Da in der Gemeinde Wees zukünftig nicht beabsichtigt ist, ein Industriegebiet festzusetzen, hat die Gemeinde bei gewerblichen Bauflächen gemäß § 1 (2) BauNVO die Möglichkeit genutzt, dort gemäß § 1 (2) Nr. 8 BauNVO ein Gewerbegebiet darzustellen. Sowohl im Bereich der Kreisstraße 92 wie im Bereich der B 199 liegt das Planänderungsgebiet außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsbereiche, so dass weder von der K 92 noch von der B 199 direkte Zufahrten zum Plangebiet erfolgen.

Im Norden der Änderungsfläche, südlich der Straße Birkland befindet sich ein Heimtierfachmarkt mit ca. 700 m² Verkaufsfläche. In dem zum Zeitpunkt der Planaufstellungen noch gültigen (alten) Flächennutzungsplan liegt der Heimtierfachmarkt innerhalb einer gemischten Baufläche. Ein Bebauungsplan existiert nicht.

Die bestehende Genehmigung als Geschäftshaus und die zurzeit vorhandene planungsrechtliche Situation lässt derzeit eine relativ undifferenzierte Einzelhandelsnutzung zu, so dass aus Sicht der Gemeinde Wees für diese Fläche bis zum Birkland

ein dringendes Planungserfordernis besteht. Im Sinne einer gewünschten städtebaulichen Ordnung zum Vorteil der gewerblichen Entwicklung an diesem Standort und in der Umgebung ist die Festsetzung als Gewerbegebiet sinnvoll.

Hieraus ergibt sich auch die Konsequenz im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes diese Fläche von einer gemischten Baufläche in ein Gewerbegebiet zu ändern und das Gebiet sowohl in den Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung wie in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 mit einzubeziehen.

In der Planzeichnung sind die außerhalb der Ortsdurchfahrtsbereiche festgesetzten Anbauverbotszonen von 15,0 m an der Kreisstraße und 20,0 m an der Bundesstraße, gemessen vom jeweiligen Fahrbahnrand, dargestellt.

Im Rahmen der Vereinbarungen der 3 Kommunen Flensburg, Glücksburg und Wees zu dem gemeinsamen Gewerbegebiet wurde vereinbart, dass dieses Gewerbegebiet mit Ausnahme des bestehenden Heimtiermarktes, dem produzierenden Gewerbe und Handwerksbetrieben vorbehalten bleiben soll, so dass der Einzelhandel sowohl für zentrenrelevantes wie für ein nichtzentrenrelevantes Sortiment ausgeschlossen wird.

Diese Einschränkungen der gewerblichen Nutzungen durch den weitestgehenden Einzelhandelsausschluss werden über die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt. Im beschränkten Umfang soll Einzelhandel als Ausnahme zulässig sein, wenn dieser in Form eines "Fabrikverkaufes" stattfindet, d.h. es wird dort nur ein Verkauf von Waren zugelassen, die im jeweiligen Betrieb selbst hergestellt, ver- oder bearbeitet bzw. repariert worden sind und im räumlichen Zusammenhang mit dem Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen. Diese Ausnahme soll nicht gelten für Waren und Güter des täglichen Bedarfs.

Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auch der Bestandsschutz des Heimtierfachmarktes am Birkland mit ca. 1.200 m² Grundfläche sichergestellt werden, einschließlich einer verträglichen Regelung möglicher Nachfolgenutzungen für den Fall, dass der Heimtierfachmarkt dort seinen Betrieb einstellt.

Im Rahmen des B-Planaufstellungsverfahrens wurde durch das Ingenieurbüro für Akustik, Busch GmbH, 24113 Molfsee, eine schalltechnische Untersuchung zum Gewerbelärm und zum Verkehrslärm durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen werden auf der B-Planebene verschiedene Lärmpegelbereiche festgesetzt und für einzelne der zu entwickelnden Gewerbegebiete wird es zum Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen kommen.

Durch das Schallgutachten sind die Grundlagen dazu zu erarbeiten, im Bebauungsplan für die jeweils unterschiedlichen Gewerbegebiete Emissionskontingentierungen in Anlehnung an die DIN 45691/8 festzusetzen.

Im Süden des Änderungsbereiches grenzen südlich der B 199 Wohnbauflächen an. Hier ist insbesondere der Schutz der Wohnnutzung vor dem Lärm aus dem neuen Gewerbegebiet zu beachten. Im bereits rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist südlich der B 199 eine Fläche mit Schutzmaßnahmen vor Lärm dargestellt, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch umgesetzt werden soll.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in dem Gebiet keine archäologischen Denkmale bekannt sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, diese der Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen sind und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist.

3.2 Grünordnung

Aufgrund der bisherigen überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes befinden sich vorrangig nur an den Randbereichen des Flächennutzungsplanänderungsbereiches bzw. am Rande bereits bebauter Flächen zu erhaltende Grünstrukturen. Diese sind die nach § 25 (3) Landesnaturschutzgesetz geschützten und zu erhaltenden Knicks.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Knicks nicht dargestellt, während im Bebauungsplan Festsetzungen zum Knickerhalt getroffen werden. Ebenso ist auf B-Planebene zu klären, an welchen Stellen Knickanlagen nicht zu erhalten sind, durchbrochen werden, oder durch neue Pflanzungen ergänzt werden.

Mit Ausnahme der Möglichkeit zur Neupflanzung von Laubbäumen, hier vor allem auch am Rande der Gewerbegebiete zur K 92 und zur B 199, ist es innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen, flächenhafte grünordnerische Maßnahmen festzusetzen. Die ökologischen Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des FNP-Änderungsbereiches umgesetzt werden.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes wurde ermittelt, dass es erforderlich ist, extern eine Gesamtausgleichsfläche in einer Größe von 2,44 ha zu realisieren. Im Umweltbericht wird dargestellt, in welchen Bereichen innerhalb der Ökokontoflächen der Gemeinden Munkbrarup und Wees diese externen ökologischen Ausgleichsflächen realisiert werden sollen.

3.3 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung des Gewerbegebietes erfolgt ausschließlich von Norden aus, von der Gemeindestraße Birkland. Die Erschließung erfolgt dann über eine als Stichstraße ausgebildete Planstraße, die in einem leichten Bogen ca. 250 m in Richtung Süden verläuft, um dann in Richtung Westen abzubiegen bis zu einem ca. 110 m weiter westlich gelegenen Wendeplatz.

Aus dem südlichen Knickpunkt der Planstraße verläuft dann ein Geh- und Radweg zur Dorfstraße. Dieser Geh- und Radweg kann im Bedarfsfall auch als Notzufahrt für das Gewerbegebiet genutzt werden. Etwa mittig dieser Planstraße kann zur weiteren Feinerschließung eine zusätzliche Stichstraße abzweigen.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erfolgte auch eine Prognose des Verkehrslärms von den angrenzenden übergeordneten Straßen, der K 92 und der B 199, um hieraus Maßnahmen zum passiven Lärmschutz im Plangebiet abzuleiten. Dieses betrifft sowohl mögliche Büronutzungen wie auch Nutzungen für Betriebsleiterwohnungen.

Die im Gutachten ermittelten Werte zeigen, dass der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 Teil 1 für Verkehrslärm in Gewerbegebieten von 65 dB(A) tagsüber überwiegend am Rand der geplanten Bauflächen eingehalten wird.

Der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) nachts wird hingegen im südlichen und westlichen Teil des Gewerbegebietes überschritten. Der höher liegende Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung von 59 dB(A) nachts wird jedoch im Plangebiet eingehalten.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind dann die entsprechenden konkreten Festsetzungen zum passiven Lärmschutz in den betroffenen Gebäuden mit den betroffenen, besonders schützenswerten Nutzungen zu treffen.

4 Technische Infrastruktur

4.1 Versorgung

Die Wasserversorgung wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Nordangeln sichergestellt.

Die Stromversorgung erfolgt durch die E.ON Hanse. Vorbehaltlich der vertraglichen Einigung mit der Gemeinde Wees ist beabsichtigt, das Plangebiet an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Flensburg GmbH anzuschließen.

Die Deutsche Telekom AG wird innerhalb des Plangebietes zum Zeitpunkt der Erschließung das Telekommunikationsnetz herstellen.

4.2 Entsorgung

Das Niederschlagswasser wird über ein innerhalb des Plangebietes zu erstellendes Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und über eine bestehende Freigefälleleitung gedrosselt Richtung Norden einem dort befindlichen Sandfang und Regenrückhaltebecken zugeführt.

Das Schmutzwasser wird zunächst über eine Freigefälleleitung in der Planstraße A an das bestehende Leitungsnetz in der Straße Birkland angebunden. Über zwei Pumpstationen wird das Abwasser der Kläranlage Flensburg zugeführt.

In dem Plangebiet verläuft der Vorfluter 165 des Wasser- und Bodenverbandes Munkbrarup-Au (Maasbüll) als Rohrleitung. Der Vorfluter ist in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband in die öffentliche Verkehrsfläche der B 199 / K 92 zu verlegen.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg. Die Wendeanlagen in den Planstraßen sind so herzustellen, dass sie für die Befahrung durch 3-achsige Müllfahrzeuge geeignet sind.

5. Bodenordnende Maßnahmen / Eigentumsverhältnisse

Der größte Teil der Flächen des Gewerbegebietes befindet sich in Eigentum der Gemeinde Wees. Unter der Einbeziehung der nördlich bis zum Birkland anschließenden Flächen, mit Ausnahme des Grundstücks des Heimtiefachmarktes, soll das gesamte Gewerbegebiet durch die WiREG (Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH) vermarktet werden. Die Umsetzung der Planung als gemeinsames Gewerbegebiet der 3 beteiligten Kommunen ist innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren geplant.

6. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 6,43 ha. Es gliedert sich wie folgt.

	Flächen gem. alter FNP-Darstellung	Flächen gem. 15. FNP-Änderung
Gewerbegebiet	- ha	6,43 ha
Gemischte Baufläche	1,26 ha	- ha
Sukzessionsfläche	0,17 ha	- ha
Flächen für Landwirtschaft	5,00 ha	- ha
Gesamt	6,43 ha	6,43 ha

7. Umweltbericht

7.1 Veranlassung und Aufgabe des Umweltberichtes

Die Gemeinde Wees plant östlich der Kreisstraße 92 und nördlich der Bundesstraße 199 ein interkommunales Gewerbegebiet in Zusammenarbeit mit der Stadt Flensburg und der Stadt Glücksburg. Für dieses Vorhaben wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wees durchgeführt. Parallel wird der Bebauungsplan Nr. 15 „Birkland“ für diese Fläche aufgestellt.

Für dieses Planverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 (4) BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat für die Aufstellung dieses Bauleitplanes eine vorzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt, um u. a. den Umfang bzw. den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzustimmen. Die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes berücksichtigt.

7.1.1 Inhalte und Ziele der 15. Änderung des Flächennutzungsplans

Planungsziel ist die Schaffung eines Gewerbegebietes zur Ansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Produktions-, Dienstleistungs- und Handwerksbereich.

7.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Landesraumordnungsplan, Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und der Gemeinde Wees (Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz zusammengefasst.

Die Gemeinde Wees liegt gemäß Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein (LROPI vom 04. Juni 1998) innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches des Oberzentrums Flensburg. Nördlich des Ortes grenzt ein Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft an.

Gemäß Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V (RP V) ist im Anschluss an den östlichen Stadtrand der Stadt Flensburg ein Vorranggebiet für den Naturschutz vorgesehen. Im Weiteren erstreckt sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft nordwestlich der K 92 bis nach Glücksburg hinein. Das Plangebiet ist über die B 199 an Flensburg und über die K 92 an Glücksburg und damit an das überörtliche Verkehrsnetz unmittelbar angebunden.

Die Stadtgrenze des Oberzentrums Flensburg grenzt unmittelbar westlich an das Plangebiet, die Stadtgrenze von Glücksburg (Stadtrandkern II. Ordnung) befindet sich entlang der K 92 ca. 2,2 km nordöstlich des Plangebietes.

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (2002) sind folgende Darstellungen für das Plangebiet enthalten:

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung,
- westlich der K 92 strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitt,
- westlich der K 92 Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde“.

Der geltende Landschaftsplan der Gemeinde Wees weist für das Plangebiet und darüber hinaus Mischbauflächen und Gewerbebauflächen im Bestand sowie Eignungsflächen für eine zusätzliche Bebauung aus.

Flächen des Netzes NATURA 2000 sind von der Planung nicht betroffen. Die nächstgelegenen Gebiete sind 1123-392 „Blixmoor“ südlich des Planbereichs mit einer Entfernung von mindestens 540 m; 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ nördlich und westlich des Plangebietes mit einer Entfernung von mindestens 280 m.

7.1.3 Schutzverordnungen

Die vorhandenen Knicks und das Kleingewässer im südlichen Planbereich sind gemäß § 25 des Landesnaturschutzgesetzes geschützt. Weitere Schutzkategorien sind für die überplanten Flächen nicht gegeben.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Planbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 6,43 ha und liegt nördlich der Bundesstraße 199 angrenzend an ein Gewerbegebiet und wird bislang als Acker landwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzt. Im Einzelnen wird der Planbereich wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die K 92,
- im Süden durch die B 199,
- im Osten durch vorh. Bebauung in einem Mischgebiet,
- im Norden durch die Straße 'Birkland' und anschließende Gewerbeflächen.

7.2.2 Biotoptypenkartierung

Die Bestandsaufnahme zur Biotoptypenkartierung erfolgte im November 2008 mit einer weiteren Begehung im März 2009. Die dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ aufgeführt.

Acker (AA)

Die überwiegende Planbereichsfläche wird derzeit als Acker landwirtschaftlich genutzt. Auf der Ackerfläche sind zum Teil nasse Senken vorhanden, die eine Grasvegetation aufweisen. Eine Nutzung als Acker hat hier in der vergangenen Vegetationsperiode nicht stattgefunden.

Gewerbefläche (Slg)

Im Norden ist ein Gewerbebetrieb (Futterhaus) mit Stellplätzen, im Osten ein Baubetrieb vorhanden.

Bauschuttlager (Sld)

Auf dem nördlichen Flurstücksteil des Baubetriebes ist Bauschutt gelagert worden. Diese Fläche ist seit mehreren Jahren (10 bis 15) nicht genutzt und flächig mit Pioniergehölzen (Weide, Zitter-Pappel, Brombeere) bewachsen.

Knick (HWt)

Die Fläche ist im Osten, Südosten und innerhalb des nördlichen Abschnitts von Knicks gegliedert (Bewuchs aus Rot-Buche, Weiß-Dorn, Stiel-Eiche, Haselnuss, Schlehe, Holunder, Brombeere, Hunds-Rose; im Norden zusätzlich Erle und Eberesche). Als Überhälter sind v. a. Rot-Buchen mit Stammdurchmessern von 35 bis 60 cm vorhanden.

Gehölze (HGy)

Weitere Gehölzstrukturen sind entlang der westlichen Grenze zur K 92 (Stiel-Eiche, Weide, Esche, Hunds-Rose), im Süden zur B 199 (Schlehe, Hunds-Rose, Berg-Ahorn, Weiß-Dorn, Apfel, Holunder) und im Nordosten als Abgrenzung der Baubetriebsfläche auf einem Erdwall angelegt worden (Weiden, Erlen, Brombeeren). Nördlich des querenden Knicks hat sich ein Erlen- und Weidengehölz entwickelt.

Südlich der B 199 stocken auf den Böschungen der Bundesstraße Laub- und Nadelgehölze (Linde, Erle, Fichte, Berg-Ahorn, Birke, Haselnuss) mit Stammdurchmessern von ca. 10 bis 25 cm.

Kleingewässer (FKy)

Im südlichen Planbereich liegt ein ca. 330 m² umfassendes Kleingewässer (Abmessung am oberen Böschungsrand), das als geschützter Biotop nach § 25 LNatSchG gilt. Im Bereich des Gewässers und der Böschung sind Rohr-Kolben, Gräser, Diestel und Knaulgras zu finden. Entlang des West- und des Ostufers stocken einzelne Weiden.

Gräben (FGy)

Auf den Planbereichsflächen sind entlang der K 92 im Westen und innerhalb des nördlichen Planbereichs offene Entwässerungsgräben vorhanden. Verrohrte Gräben sind im östlichen (Geländesenke) und im westlichen Planbereich (Leitung DN 200) angelegt worden.

7.2.3 Pflanzen und Tiere

Wie aus der vorangegangenen Biotoptypenbeschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum überwiegend um durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Flächen. Weitere Bereiche befinden sich in gewerblicher Nutzung.

Pflanzen

Die Knicks, Böschungen und die Bauschuttfläche im Nordosten sind mit Gehölzen heimischer, landschaftstypischer Arten bewachsen. Die im Rahmen der Bestandsaufnahme im Dezember 2008 festgestellte Erlenbepflanzung im nördlichen Planbereich wurde unterdessen gerodet. Der Bewuchs auf der Ackerfläche wird durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt (Einsaat von Nutzpflanzen und chemische Unkrautbehandlung).

Tiere

Im Fokus der Ausarbeitung steht die Prüfung, inwiefern durch den geplanten Eingriff Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH)) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfraumen der artenschutzfachlichen Betrachtung derzeit nur die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Unter besonderer Berücksichtigung der Autökologie einer Art sind die Auswirkungen auf das Einzelindividuum zu betrachten. Der Individualbezug i. S. des Eintritts von Verbotstatbeständen ergibt sich aus der Bedeutung des / der betroffenen Individuums / en für das lokale Populationsniveau bzw. die Sicherung des derzeit bestehenden Erhaltungszustandes einer Art (Verschlechterungsverbot).

Diese Einschätzung setzt zumindest eine (ungefähre) Quantifizierung der betroffenen Individuen und die Relation dieses Populationsanteils zu der Gesamtgröße der lokalen Population voraus. Ist so bspw. eine eingriffsbedingte Tötung von Einzelindividuen nicht auszuschließen, ist zu prüfen, inwieweit das lokale Populationsniveau davon betroffen ist.

Kann durch eine vitale Gesamtpopulationsgröße mit entsprechender kurzfristiger Regenerationsfähigkeit sowie durch den Erhalt der Habitatkontinuität die Sicherung des lokalen Bestandes auf einem annähernd gleich bleibend günstigen Niveau gewährleistet werden, treten nach § 42 (5) Satz 2 BNatSchG keine Verbotstatbestände ein.

In engem Zusammenhang mit den vorhergehend ausgeführten Erläuterungen zum Individualbezug bzw. der Einzelartbetrachtung ist die Sicherung der genutzten Lebensräume zu betrachten. Artenschutzfachlich relevant kann hierbei bei kleinräumig agierenden Arten das gesamte nutzbare Lebensraumgefüge sein.

Bei Arten mit großen Aktionsräumen stehen nur existenzielle Lebensstätten im Fokus der Betrachtung. Der gesetzliche Habitatschutz nach § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG muss daher sämtliche Elemente umfassen, die für die Ansiedlung oder den Fortbestand einer Art eine entscheidende Rolle spielen.

In Anlehnung an den aktuellen LBV-SH-Vermerk (2009) ist bei der Betroffenheit von Einzelbrutpaaren bzw. Revieren sehr häufiger (Brutvogel-) Arten ein flexiblerer Umgang mit dem Lebensstättenschutz nach § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG im Kontext zu § 42 (5) BNatSchG möglich. Sind bspw. Einzelreviere von häufigen Arten betroffen, die nicht kurzfristig i. S. des Erhalts der ökologischen Kontinuität kompensiert werden können (wie z. B. ältere Gehölzstrukturen), kann der verbotsmeidende § 42 (5) BNatSchG angewandt werden.

Dies geschieht grundsätzlich unter der Annahme, dass generell ein günstiges Bestandsniveau und die Kontinuität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewährleistet bleiben bzw. die temporäre Unterbrechung der Lebensstättenverfügbarkeit keinen maßgeblichen Einfluss auf das lokale Bestandsniveau hat.

Selbst durch eine temporäre, für das Populationsniveau nicht ausschlaggebende geringe Bestandssenkung infolge eines Eingriffs bleibt der Gesamtbestand weitgehend unbeeinflusst. Wenn mittel- bis langfristig die Kompensationsmaßnahmen entsprechende Lebensraumqualitäten erzeugt haben, ist auch hinsichtlich eines hohen Besiedlungspotenzials von einer erfolgreichen Kompensation des temporären Ausfalls auszugehen.

Für Arten des Anhang IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten besteht ein nahezu ganzjähriges Störungsverbot, näher definiert als Störungsverbote während der

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. In § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG (Kleine Novelle 2007) wurde dabei eine „Erheblichkeitsschwelle“ fixiert, die sich auch im Wortlaut des Art. 5 Buchstabe d VRL wieder findet.

Eine erhebliche, artenschutzrechtlich relevante Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine individuelle Betrachtung gilt dementsprechend generell nur für seltene Arten, bei denen das Einzelindividuum eine Relevanz für das (lokale) Populationsniveau entwickelt.

Eine artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Störung liegt dann vor, wenn die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg reduziert werden und damit die individuelle „Fitness“ maßgeblich beeinflusst wird. Somit sind Störungen nicht nur auf die Ruhe- und Zufluchtsstätten beschränkt. Der Reproduktionserfolg kann bspw. auch durch starke Störungen in bevorzugt genutzten Nahrungshabitaten gemindert werden.

Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom März 2009. Im Fokus der Erfassung stand dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabensgebiet.

Dabei wurde auch der zum Teil ältere Einzelbaumbestand des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Bei der Begehung fand darüber hinaus eine gezielte Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabensgebietes statt. Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitateignung ebenfalls überprüft.

Im Rahmen des prognostischen Verfahrens der Potenzialanalyse wurde die vorgefundene Habitatausstattung mit der artspezifischen Autökologie und der derzeit bekannten Verbreitungssituation der artenschutzrechtlich relevanten Arten verschnitten.

Nach § 42 (5) Satz 2 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Neben den europäischen Vogelarten wurden als maßgebende Artengruppen des Anhang IV der FFH - RL Säugetiere und Amphibien, in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen.

Ein Vorkommen weiterer Anhang IV - Arten der FFH - RL kann durch eine nicht vorhandene Lebensraumeignung und die aktuelle Verbreitungssituation der Arten in Schleswig-Holstein von vorn herein ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützter Arten i. S. des § 11 (4) LNatSchG bzw. § 19 (3) BNatSchG (Eingriffsregelung) ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit. Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erfolgt in Anlehnung an den LBV-SH-Vermerk (2009) für

landesweit gefährdete Arten auf Einzelartniveau - ungefährdete Brutvogelarten können zu ökologischen Gilden zusammengefasst betrachtet werden.

Die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes kann als knapp unterdurchschnittlich bewertet werden. Er ist flächendeckend deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt. Daneben sind durch Sukzession strukturreiche Gehölzbestände entstanden. Besonders die Randbereiche des Vorhabengebietes sind durch ein hohes Störpotenzial infolge des Verkehrs auf der B 199 und der L 92 sowie der vorhandenen Gewerbebetriebe gekennzeichnet, so dass die Lebensraumeignung für besonders und / oder streng geschützte Arten nur sehr eingeschränkt gegeben ist.

Säuger

Es wurden im Vorhabensgebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Vorhabensgebiet weist keine Habitataignung für diese Art auf.

Die aktuell bekannte Verbreitungssituation der Haselmaus in Schleswig-Holstein lässt ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum als sehr unwahrscheinlich erscheinen (KLINGE 2007 / http://www.nussjagd-sh.de/nussjagd_sh/ergebniskarte.php, letzter Aufruf 10.03.2009).

Bei der Begehung des Vorhabengebietes wurden keine natürlichen Hohlräume in den Gehölzbeständen als potenzielle Quartiere von streng geschützten Fledermäusen nachgewiesen. Sonstige Nachweise von Fledermäusen aus dem Untersuchungsraum liegen ebenfalls nicht vor. Für streng geschützte Fledermäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 42 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV SH 2009). Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen von ca. 47 Brutvogelarten nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle: Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum.

Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al.1995), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet, zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artname (dt)	Artname (lat)	RL SH	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+	b
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraus.</i>	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+	b
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	+	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+	b
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	+	b
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+	b

Artname (dt)	Artname (lat)	RL SH	Schutzstatus
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	s
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	b

Diese Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Generell stellt das Artengefüge sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und innerhalb von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z. B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teil Lebensräume.

Gebäudestrukturen bieten ein Potenzial für Gebäudebrüter wie den Haussperling oder die Rauchschnalbe. Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper. Durch das Konglomerat an Lebensraumtypen ist eine arten- und individuenreiche Brutvogelgemeinschaft möglich, die jedoch vor allem aus Allerweltsarten besteht.

Es kommt trotz beeinträchtigender Maßnahmen zu keiner erheblichen qualitativen oder quantitativen Abnahme der betroffenen Arten. Die Sicherung des lokalen Bestandsniveaus wird durch die Lebensraumverfügbarkeit im Umfeld bzw. durch den Erhalt von Lebensraumstrukturen auf den Flächen des Planbereichs gewährleistet.

Das im Vorhabensgebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst nach der bundes- und landesweiten Rote Liste ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Feldsperling, Goldammer, Hänfling, Haussperling und Rauchschnalbe gelten bundesweit als Arten der Vorwarnliste.

Durch die Rodung von Knicks ist für die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten von einem dauerhaften Verlust von Brutrevieren einzelner Brutpaare im Vorhabensgebiet auszugehen.

Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände

Die Vogelarten dieser ökologischen Gilde besiedeln verschiedenste Gehölzbestände. Für die Arten sind folgende eingriffsbedingte Konflikte zu prognostizieren:

- Zugriffsverbot nach § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötung und / oder Verletzung von Alt- und Jungvögeln sowie Zerstörung von Gelegen durch die Baufeldberäumung im gesamten potenziell nutzbaren Bruthabitat,
- Zugriffsverbot nach § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG: Erhebliche Störungen, bspw. durch akustische und visuelle Immissionen in der Bau- und Betriebsphase,
- Zugriffsverbot nach § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG: dauerhafter Habitatverlust durch Überbauung.

Um das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, können die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (Mitte März - Ende August) durchgeführt werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch Störmissionen i. S. des § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Die Arten sind als störungstolerant einzustufen. Es sind keine erheblichen Konsequenzen durch das geplante Vorhaben für das lokale Bestandsniveau gegeben. Für die Brutpaare der genannten Arten ist bei Rodung der Gehölzbestände im Vorhabensgebiet ein Habitatverlust bzw. eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu prognostizieren. Hierdurch wird das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot nach § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Im Rahmen der Vorhabensplanung sind daher Ersatzpflanzungen für den Verlust von Gehölzbeständen vorzusehen. Die für das lokale Bestandsniveau unerhebliche (temporäre) Einengung der Lebensraumverfügbarkeit wird mittel- bis langfristig durch die geplanten Gehölzpflanzungen speziell für frei brütende Vogelarten, die mit Gehölzbeständen assoziiert sind, kompensiert.

Amphibien

Grundlage für die Abschätzung des potenziellen Amphibienbestandes stellt die aktuelle Verbreitungssituation der streng geschützten Amphibienarten in Schleswig-Holstein dar (KLINGE & WINKLER 2005, KLINGE 2007). Die tatsächliche Lebensraumeignung wird dann in einem weiteren Arbeitsschritt mit Hilfe von Angaben zur Autökologie der betreffenden Art in Abhängigkeit der konkreten Habitatausprägung ermittelt.

Nach KLINGE & WINKLER (2005) und KLINGE (2007) ist ein Vorkommen folgender streng geschützter Arten im entsprechenden Kartenausschnitt (MTB) belegt: Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch.

Das Stillgewässer im südlichen Bereich des Untersuchungsraumes stellt eine potenzielle Fortpflanzungsstätte für diese Arten dar. Das Umfeld des Gewässers weist jedoch keine Strukturen auf, die als mögliches Landhabitat der Arten dienen können.

Kammolch

Der Kammolch besiedelt sowohl das Offenland als auch größere geschlossene Waldgebiete und ist in fast allen Feuchtbiotopen anzutreffen. Bevorzugt als Fortpflanzungsgewässer werden meist dauerhaft wasserführende, mehr oder weniger stark besonnte Gewässer mit Freiwasserkörper, ausgeprägter Submersvegetation und reich strukturiertem Gewässerboden (Äste, Steine, Höhlungen etc.) (NÖLLERT & NÖLLERT 1992; GÜNTHER 1996). Als Landlebensräume dominieren Laub- und Laubmischwälder, sowie Gärten, Agrarlandschaften und Feuchtwiesen.

Der Großteil der an Land überwinternden Tiere wandert im Februar / März zum Laichgewässer (KIEL 2007). Die adulten Tiere verlassen meist nach der Reproduktionsphase zwischen Mitte Juli und Anfang Oktober das Laichgewässer und besiedeln Landhabitate in unmittelbarer Nähe des Gewässers (GÜNTHER 1996). Einige Individuen verbleiben ganzjährig im Gewässer (NÖLLERT & NÖLLERT 1992).

Ab August bis Oktober werden die Winterverstecke aufgesucht. Die Art ist bei der Wahl des Winterquartiers hoch flexibel, wobei Frostfreiheit gewährt sein muss. Nach GÜNTHER (1996) befinden sich die Winterquartiere 150 bis 200 m von den Laichgewässern entfernt. Der überwiegende Teil überwintert jedoch in einer Entfernung von bis zu 100 m vom Laichgewässer (ebd.). Neu entstandene Gewässer werden schnell angenommen.

Da in der genannten Entfernung vom Gewässer keine geeigneten Winterquartiere vorhanden sind und das Gewässer selber nur eine sehr eingeschränkte Qualität als Fortpflanzungshabitat hat, kann ein Vorkommen des Kammmolches ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum wurde der Kammmolch im Bereich des Blixmoores nachgewiesen. Die Entfernung zum Kleingewässer im Plangebiet beträgt mind. 700 m. Eine Wanderbewegung zwischen der Population im Blixmoor und dem Plangebiet kann aufgrund der Entfernung, der dazwischen liegenden Bebauung und der Bundesstraße 199 ausgeschlossen werden.

Laubfrosch

Der Laubfrosch benötigt eine reich strukturierte Landschaft mit möglichst hohem Grundwasserstand. Als Laichhabitat werden Weiher, Teiche und Altwässer bevorzugt (KIEL 2007). Weiterhin werden Gewässer von aufgelassenen Lehm-, Ton- und Kiesgruben, Gräben sowie (temporäre) Kleingewässer besiedelt. Wichtig für eine Eignung als Laichgewässer sind eine intensive Besonnung des Gewässers und ein hoher Anteil an Submersvegetation (u. a. GÜNTHER 1996; NÖLLERT & NÖLLERT 1992).

Als Sommerlebensräume nach der Fortpflanzungsperiode dienen bspw. vernässte Ödlandflächen, Staudenfluren, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Hecken, Gebüsche oder Waldränder. Während der Fortpflanzungsperiode (Anfang / Mitte April bis Mitte / Ende Juni) verlassen die Tiere das Laichgewässer regelmäßig und halten sich in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer auf.

Der Laubfrosch ist eine sehr wanderfreudige Art. Zwischen Laichgewässer und Sommer- bzw. Überwinterungslebensraum werden regelmäßig Wanderstrecken von maximal 500 m - 1.000 m zurückgelegt (GÜNTHER 1996). Innerhalb eines räumlich-funktional verbundenen Gewässerkomplexes kann es sogar innerhalb der Laichperiode zu Wechseln der Gewässer kommen.

Es können v. a. adulte Männchen das Laichgewässer in derselben Saison über eine Distanz von bis zu 4.000 m wechseln. Teile der Population können Wanderungen über 10 km unternehmen und als Pionierbesiedler auftreten. Die Art kann so an einem Gewässer mehrere Jahre abwesend sein, um dann erneut eine Massenvermehrung durchzuführen (GÜNTHER 1996; NÖLLERT & NÖLLERT 1992).

Die Überwinterung findet an Land in Wäldern, Feldgehölzen, Saumgesellschaften oder Gärten in frostsicheren Verstecken wie z. B. Wurzelhöhlen oder Erdlöchern statt (GÜNTHER 1996). Falls solche Strukturen im bevorzugten Sommerlebensraum nicht vorhanden sind, werden ab September / Oktober Wanderungen zu den Winterquartieren durchgeführt.

Das Kleingewässer eignet sich mit den dichten Rohrkolbenbeständen und dem dichten Vegetationsbestand nicht als Reproduktionsgewässer für den Laubfrosch. Weiterhin benötigt der kletterfreudige Laubfrosch in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer geeignete Vertikalstrukturen wie Hochstauden und Buschwerk. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen des Laubfrosches ausgeschlossen werden. Dies wurde durch konkrete Untersuchungen am Gewässer bestätigt (Reise 2009, fernmündlich).

Moorfrosch

Der Moorfrosch lebt hauptsächlich in Gebieten mit hohem Grundwasserstand oder staunassen Flächen, wie auf Nasswiesen und sumpfigem Grünland, in Zwischen-, Nieder- und Flachmooren sowie in Erlen- und Birkenbrüchen. Die bevorzugten Laichgewässer sind meso- bis dystrophe Teiche, Weiher, Altwässer, Erdaufschlüsse, (temporäre) Kleingewässer und zeitweilig überschwemmte Wiesen (KIEL 2007).

Als Landhabitate dienen vor allem Sumpfwiesen und Flachmoore, sowie Laub- und Mischwälder (hierzu zählen hauptsächlich Auwälder, Weiden-, Erlen- und Birkenbrüche) (GÜNTHER 1996). Angesichts der besiedelten Habitate kann die Art zumindest in Norddeutschland als euryök bezeichnet werden (GÜNTHER 1996).

Der Großteil der Individuen wandert im März vom Winterquartier zu den Laichgewässern, wobei nicht nur Adulti, sondern auch juvenile Tiere wandern. Die Laichabgabe findet i. d. R. von der letzten Märzdekade bis zur ersten Aprildekade statt (GÜNTHER 1996). Der Moorfrosch gehört zu den Früh- und Explosivlaichern (NÖLLERT & NÖLLERT 1992). Nach der Laichabgabe halten sich die Tiere noch mehrere Wochen in unmittelbarer Nähe des Laichplatzes auf, bevor ein Abwandern in die Sommerquartiere erfolgt.

Die Sommerquartiere befinden sich in der Regel bis 500 m (bei Adulti) und bis 1.000 m (bei Jungtieren) vom Laichgewässer entfernt. Doch auch während der Sommermonate wird das Laichgewässer mehrfach erneut aufgesucht (GELDER & BUGTER 1987). Die Aufenthaltsdauer in den Winterquartieren beträgt zumeist 4 Monate (Anfang November bis Anfang März). Ein Teil der Population (10 % - 20 %) überwintert im oder in unmittelbarer Nähe des Laichgewässers (BÜCHS 1987).

Im Untersuchungsraum wurde der Moorfrosch im Bereich des Blixmoores mit einer kleinen Population nachgewiesen. Die Entfernung zum Kleingewässer im Plangebiet beträgt mind. 700 m. Eine Wanderbewegung zwischen der Population im Blixmoor und dem Plangebiet kann aufgrund der dazwischen liegenden Bebauung, der Bundesstraße 199 und der geringen Lebensraumeignung des Gewässers im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Sowohl die Amphibienkartierung des LLUR als auch die konkreten Untersuchungen von Herrn Reise machen deutlich, dass dieses Kleingewässer nicht von den oben beschriebenen Arten als Lebensraum oder Teillebensraum genutzt wird.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen bezüglich der Umweltgüter Pflanzen und Tiere besteht in der bisherigen landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung der Fläche und der entsprechenden Pflege sowie den angrenzenden, stark befahrenen Straßen. Empfindlichkeiten bezüglich dieses Umweltgutes sind im Bereich der Knicks und des Kleingewässers gegeben.

7.2.4 Geologie und Boden

In der Gemeinde Wees sind Grund- und Endmoränenzüge landschaftsbestimmend. Die Landschaft der Umgebung ist durch die Ablagerungen der letzten Vereisung

(Weichseleiszeit) bewegt und von Kuppen, Senken und Erosionstätern gekennzeichnet.

Die Bodengegebenheiten sind vor allem durch den abgelagerten Geschiebemergel gekennzeichnet, aus dem überwiegend Parabraunerden entstanden sind. Diese weisen durch ihren hohen Gehalt an Tonmineralen einen hohen Gehalt an Nährstoffen auf.

Für das Plangebiet wurde im Dezember 2007 eine Baugrunduntersuchung vorgelegt (R. SCHULZE 2007). Insgesamt wurden 12 Rammkernsondierungen durchgeführt. Ab Oberkante Gelände stehen zunächst humose Oberböden bis in eine Tiefe von ca. 0,6 m an. Darunter folgen „recht bewegte“ Böden:

- Leimboden, schwach steifplastisch,
- Sandboden, mitteldicht bis dicht gelagert (Ortstein),
- weichplastischer Lehm und weichplastischer Schluff in Mächtigkeiten von 0,35 bis 4,34 m.

Erst in größerer Tiefe werden diese stark wechselnden und eingeschränkt tragfähigen Böden durch pleistozäne Mergelböden unterlagert. Der Planbereich weist Geländehöhen von ca. 45 m üNN im Norden und ca. 52 m üNN im Süden auf.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung bezüglich des Bodens und der geologischen Ausgangsmaterialien besteht in der landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung der Planbereichsflächen. Empfindlichkeiten dieses Umweltgutes sind aufgrund der beschriebenen Flächennutzung nicht zu erwarten.

7.2.5 Wasser

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Planbereich mit lehmhaltigen Parabraunerdeböden relativ gering. Der Grundwasserflurabstand für die Planbereichsflächen ist aus dem oben beschriebenen Baugrundgutachten bekannt. Während der Sondierarbeiten im Oktober 2007 wurde der Wasserhorizont zwischen 0,3 und 1,02 m unter der Geländeoberkante festgestellt. Hierbei handelt es sich um Wasser, das auf der fast durchgängig vorhandenen Ortsteinschicht anstaut.

Im Bereich des Gewerbebetriebes im Norden und des Betriebshofes im Osten sind umfangreiche Flächen bereits versiegelt.

Als Oberflächengewässer sind die Gräben entlang der K 92 und des Knicks im Norden sowie das Kleingewässer im Süden zu nennen. Da sich das Kleingewässer nicht an einem Tiefpunkt im Gelände befindet, muss es eine Abdichtung (vermutlich aus Ortstein) besitzen und v. a. von Niederschlagswasser gespeist werden.

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war das Kleingewässer fast bis zur Oberkante der Böschung mit Wasser gefüllt. Es ist davon auszugehen, dass das Kleingewässer noch relativ jung ist, da es weder im Landschaftsplan der Gemeinde Wees noch in der Landesbiotopkartierung dargestellt ist.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen bestehen durch die vorhandenen Versiegelungen im Bereich der gewerblich genutzten Flächen. Besondere Empfindlichkeiten sind derzeit nicht erkennbar.

7.2.6 Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein wird von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Aber auch die geographische Lage in der Nähe der Ostsee prägt das milde, gemäßigte und feuchte Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,2 °C. Die mittlere Höhe des Niederschlages beträgt in Schleswig-Holstein insgesamt ca. 780 mm/Jahr. Für den Raum Wees liegt er mit ca. 820 mm nur unwesentlich über dem Landesdurchschnitt. Der Wind kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südwestlichen Richtungen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der vorhandenen versiegelten Flächen und der Bebauung im Umfeld sowie durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist aufgrund der Rahmenbedingungen nicht festzustellen.

7.2.7 Landschaft

Die für die Landschaft von Angeln charakteristischen Hügel, Kuppen, Senken und Mulden sind auch für das Gemeindegebiet von Wees landschaftsbestimmend. Das Landschaftsbild im Planbereich ist geprägt von der umgebenden Bebauung (v. a. den angrenzenden Gewerbebetrieben) und den Straßen (v. a. der B 199) sowie von den landwirtschaftlichen Flächen und den strukturierenden Knicks und Gehölzflächen des Planbereichs. Die südlich angrenzenden Wohngebäude sind durch den Böschungsbewuchs an der B 199 gut in das Landschaftsbild eingebunden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung des Landschaftsbildes ist vor allem durch die vorhandene Bebauung und die Straßen bedingt. Empfindlichkeiten können bei einer Rodung von Gehölzen im Bereich des vorhandenen Bewuchses entstehen, da dann bisher verdeckte Sichtbeziehungen zu neu entstehenden Gebäuden zum Tragen kommen können.

7.2.8 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zum besiedelten Bereich ist von einer geringen Artenvielfalt mit einer relativ geringen Individuendichte auszugehen. Das Artenspektrum wird ausschließlich sog. Allerweltsarten umfassen, da der Planbereich durch die bisherige Nutzung kaum Lebensräume für seltene Arten bietet.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung ist durch die bisherige Nutzung gegeben. Empfindlichkeiten sind für die potenziell vorhandenen Arten im Bereich der Knicks und Gehölzstreifen sowie des Kleingewässers möglich. Diese sollen so weit wie möglich geschützt und erhalten werden.

7.2.9 Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben.

Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann).

Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

Wohnen

Um die Auswirkungen auf die umliegenden Wohn- und Mischgebiete zu ermitteln wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben. Hierbei sind die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die Wohnnutzung ebenso wie die Auswirkungen des Verkehrslärms auf das geplante Gewerbegebiet zu untersuchen. Innerhalb des Gewerbegebietes soll in Teilbereichen auch das Betriebsleiterwohnen zulässig sein.

Erholung

Das Plangebiet selbst hat keine Bewandnis für die Erholung. Auch sonstige Erholungsnutzungen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind durch den Verkehr auf der Bundesstrasse 199 und der Landesstraße 92 sowie durch die angrenzenden Gewerbebetriebe gegeben.

7.2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgut sind die Knicks im Planbereich zu bewerten. Als sonstige Sachgüter sind die Gewerbebetriebe und vorhandene Verbandsvorfluter im Planbereich zu nennen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Als Vorbelastung in Bezug auf das Kulturgut Knick ist die bisherige landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung der Flächen zu nennen. Empfindlichkeiten sind bezüglich dieser Umweltbelange aufgrund der bereits vorhandenen angrenzenden Nutzung und der Bebauung nicht festzustellen.

7.2.11 Emissionsvermeidung und Entsorgung

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik bei Neubauten gewährleistet.

Die Entsorgung von Abwässern erfolgt über die Kläranlage der Stadt Flensburg. Die Abfallentsorgung wird von privaten Unternehmen im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Schleswig-Flensburg sichergestellt. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Besondere Vorbelastungen und Empfindlichkeiten sind nicht ersichtlich.

7.2.12 Energetische Ressourcen

Neue Gebäude werden nach heutigem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes ermöglichen die Nutzung von regenerativen Energiequellen (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

7.2.13 Darstellungen in sonstigen Plänen

Die Darstellungen in sonstigen Plänen (Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan, Regionalplan, ...) sind den vorangegangenen Kapiteln zu entnehmen.

7.2.14 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

		Umweltbelange				Mensch			
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			●	•	●	•	●	•	-
Wasser		●		•	•	•	•	•	•
Klima		•	•		•	-	•	●	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		●	•	•	•
Landschaft		-	-	-	•		●	•	●
Kulturgüter		-	-	-	•	●		•	•
Wohnen		•	•	●	•	●	•		●
Erholung		-	•	-	●	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet.

Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima / Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

7.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der intensiven Nachfrage nach gut erschlossenen Gewerbegebieten im Siedlungsraum des Oberzentrums Flensburg haben im Jahre 2008 die Stadt Flensburg, die Stadt Glückburg und die Gemeinde Wees einen Vertrag für einen gemeinsam zu entwickelnden Gewerbepark abgeschlossen.

Diese für Schleswig-Holstein modellhafte interkommunale Zusammenarbeit hat festgelegt, dass der erste Abschnitt des gemeinsamen Gewerbeparks der Vertragskommunen auf der im Eigentum der Gemeinde Wees befindlichen Fläche im Bereich der jetzt aufzustellenden 15. Flächennutzungsplan-Änderung realisiert werden soll.

Nach der Fertigstellung der Flensburger Osttangente sind auch die Gewerbegebiete im Osten der Stadt Flensburg gut an die regionalen Absatzmärkte und an die Bundesautobahn A 7 angeschlossen.

Innerhalb des östlichen Teils des Flensburger Stadtgebietes sind zurzeit keine weiteren Gewerbegebiete in Planung. Gleichzeitig stehen freie Gewerbegrundstücke kaum noch zur Verfügung. Die Stadt Glücksburg hat innerhalb des Stadtgebietes insgesamt wenig geeignete Flächen für eine gewerbliche Entwicklung und ebenfalls keine verfügbaren Flächen.

Im Sinne einer gemeindeübergreifenden kooperativen Planung bot sich daher die Möglichkeit, diesen Flächenmangel der zentralen Orte in der direkt angrenzenden Gemeinde Wees durch die Ausweisung eines gemeinsamen Gewerbegebietes auszugleichen.

7.3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Insbesondere durch den Bau der Straßen und die Errichtung der Gewerbebetriebe erfolgen Eingriffe auf Flächen, die bislang vor allem landwirtschaftlich genutzt werden. Ausgehend von dieser Nutzung erfolgt vorwiegend eine Verringerung der ökologischen Wertigkeit (z. B. Flächenversiegelung, Verlust von Lebensräumen, Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, Verlust von Knickbestandteilen).

Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Bäume auf den Gewerbegrundstücken, durch entlang der Ostgrenze herzustellende Hecken und durch das entstehende Siedlungsgrün gemindert.

Mit Umsetzung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sich das Plangebiet in das Orts- und Landschaftsbild einfügt und die mit der Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes

sowie darüber hinaus auf der gemeindeeigenen Ausgleichsfläche kompensiert werden.

7.3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Falle würden die Planbereichsflächen weiterhin landwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzt werden. Benötigte Bauflächen für Gewerbebetriebe sind dann in anderen Bereichen der Gemeinde Wees, der Stadt Flensburg und der Stadt Glücksburg zu suchen und führen zumindest zu vergleichbaren Eingriffen.

7.4 Auswirkungen auf die Umweltbelange

Im Folgenden werden bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Bebauung an sich:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- dadurch erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung gegenüber dem Bestand,
- Verlust von potenziellen Lebensräumen durch die Baumaßnahmen.

Bei der Umsetzung möglicher Inhalte des parallel erarbeiteten Bebauungsplanes wird es zu folgenden Flächengrößen kommen. In Klammern sind die möglichen Flächenversiegelungen genannt.

Bauflächen	ca. 56.030 m ²	(80 %)
Verkehrsflächen (einschl. B 199)	ca. 10.890 m ²	(100 %)
Regenrückhalteflächen	ca. 2.510 m ²	
Grabenfläche	ca. 160 m ²	
Gesamt	ca. 69.590 m²	

Aus dieser Aufstellung ergeben sich für die Planung ca. 66.920 m² überbaubare Flächen. Diese überbaubaren Flächen sind im Gewerbegebiet (56.030 m²) entsprechend des § 19 (4) Baunutzungsverordnung¹ zu maximal 80 % (= 44.820 m²) versiegelbar. Die neu herzustellenden Verkehrsflächen werden als vollständige Versiegelung gewertet (= 5.760 m²). Hieraus ergibt sich für die oben genannten Flächen eine mögliche Gesamtversiegelung von 50.580 m².

Vorhandene Versiegelungen im Bereich des nördlichen Gewerbegrundstücks (2.350 m²), des Betriebshofes im Osten (700 m²) und der Zufahrt im Norden (ca. 350 m²) werden mit insgesamt 3.400 m² von der Versiegelung abgezogen, sodass eine Neuversiegelung im Planbereich von 47.180 m² ermöglicht wird.

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wie-

¹ entsprechend § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung der GRZ um 50 % für Nebenanlagen zulässig bis zu einer Maximalversiegelung von 80 %

der eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch die neuen Nutzungen verursachte zusätzliche Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
- erhöhter Fahrzeugverkehr im Planbereich und dadurch erhöhte Belastungen der Luft durch Abgase sowie mögliche erhöhte Lärmimmissionen.

7.5 Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange der Umwelt werden anhand der gesetzlichen Vorgaben, der Beschreibungen und Bewertungen, der Vermeidung durch Planung und der Beschreibung unvermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

7.5.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 9.5.6 (Landschaftsbild) betrachtet.

Um die Auswirkungen auf die umliegenden Wohn- und Mischgebiete zu ermitteln wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben. Aus diesem ergeben sich für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Einschränkungen bzgl. der zulässigen Emissionskontingente im südlichen und östlichen Planbereich. Diese Bereiche werden als eingeschränkte Gewerbegebiete im Bebauungsplan festgesetzt, wobei detaillierte Emissionskontingente für einzelne Teilflächen des Bebauungsplanes festgelegt werden.

Richtung Süden wurde bei der Ermittlung der Emissionskontingente eine 4,0 m hohe Lärmschutzwand an der Südgrenze der B 199 berücksichtigt. An der südöstlich gelegenen Dorfstraße wird darüber hinaus als Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ein Lärmschutzwall von 3,0 m Höhe empfohlen.

Neben der Festsetzung von Emissionskontingenten wurde im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung der Verkehrslärm ermittelt und aufgrund der Vorbelastun-

gen durch den Verkehr einerseits und den bestehenden Fensterbaubetrieb östlich des Plangebietes andererseits Lärmpegelbereiche bestimmt.

Im Bebauungsplan werden in den Baufeldern 2, 3 und 5 jeweils die Lärmpegelbereiche III und IV sowie im Baufeld 4 im Kreuzungsbereich K 92 / B 199 für eine kleine Teilfläche der Lärmpegelbereich V festgesetzt. Im Baufeld 2 wird lediglich der Lärmpegelbereich IV im Randbereich zur K 92 festgesetzt, da Betriebsleiterwohnungen hier ausgeschlossen sind.

Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die geplanten Bauflächen bisher in landwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung waren.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

7.5.2 Tiere und Pflanzen

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (3) Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften benannt:

"Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen."

In § 42 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten benannt:

"Es ist verboten,
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die geplante Bebauung sind Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen aufgrund

- der Entfernung von Knicks im nördlichen und nordöstlichen Planbereich,
- der Rodung von Gehölzbeständen im nördlichen und nordöstlichen Planbereich und

- der Entfernung des Kleingewässers im südlichen Planbereich

nicht zu vermeiden.

Es werden Landschaftsbestandteile mit unterdurchschnittlicher Biotopqualität für die Bebauung entfernt. Dennoch handelt es sich z. T. um nach LNatSchG geschützte Biotope und Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz (nach Runderlass 1998), sodass diese Eingriffe in der Bilanzierung gesondert zu betrachten sind.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Knickrodung

Unvermeidbar ist die Rodung von Knickabschnitten für die Erschließung des Baugebietes und die Schaffung gewerbegeeigneter Grundstückszuschnitte. Es werden insgesamt ca. 187 m Knick entfernt und 55 m am Ort verschoben. Zusätzlich wird durch die Herstellung des Lärmschutzwalls im Südosten ein Knickabschnitt von 50 m Länge verändert.

Entlang eines Abschnittes der östlichen Abgrenzung des Baugebietes wird eine Hecke zu ebener Erde angelegt. Diese hat eine Länge von ca. 45 m und schließt im Norden und Süden an vorhandene und zu erhaltende Knicks an.

Entsprechend der „Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks“ vom 1. Februar 2008 kann der Eingriff in das Knicknetz in der Regel dann ausgeglichen werden, wenn der beseitigte Knick an anderer Stelle wieder hergestellt ist (Regelwert 1 : 1). Zum vollständigen Ausgleich der beeinträchtigten Werte werden weitere Maßnahmen des Naturschutzes erforderlich.

Der Ausgleich für die Knickrodung erfolgt auf der Ausgleichsfläche der Gemeinde Wees im östlichen Gemeindegebiet. Auf dieser Fläche werden - neben der Bereitstellung der Ausgleichsfläche für die Bodenversiedelung - neue Knicks mit einer Länge von 333 m angelegt. Durch die Neuanlage des Knicks auf der Ausgleichsfläche entsteht ein Redder, der aus ökologischer Sicht einen hochwertigen Beitrag zum Biotopverbund schafft.

Der Knickersatz von 333 m Länge teilt sich in einen Ersatzknick für zu rodende Abschnitte von 187 m Länge innerhalb des Planbereiches (Verhältnis 1 : 1,5 = 280,5 m), dem Ersatz für die Knickverschiebung mit 27,5 m (Verhältnis 1 : 0,5) und in einen Ersatzknick für die Anschüttung des Lärmschutzwalls im südöstlichen B-Plan-Gebiet (Verhältnis 1 : 0,5 = 25 m) auf.

Für die Anschüttung des Lärmschutzwalles entlang der auf der Böschung verlaufenden Hecke zum östlich angrenzenden Gewerbegrundstück wird eine Ersatzhecke mit einer Länge von 45 m innerhalb des Plangebietes angelegt.

Gehölzrodungen

Die Rodung der mit Gehölzen bestockten Gewerbegebietsflächen wird entsprechend des Runderlasses von 1998 (Anhang 3.2 – Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz) im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen für die Bodenversiegelung kompensiert.

Die Rodung des Erlengehölzes im Bereich der geplanten Flächen für die Ver- und Entsorgung im nördlichen Planbereich und die Rodung des Gehölzbewuchses auf der südlichen Böschung zur B 199 (Anlage einer Lärmschutzwand) werden aufgrund des relativ geringen Alters der Gehölze im Verhältnis von 1 : 1 auf der Ausgleichsfläche der Gemeinde Wees kompensiert.

Kleingewässer

Das im südlichen Planbereich gelegene Kleingewässer ist als geschützter Biotop gemäß § 25 (1) LNatSchG zu bewerten. Eine Erhaltung des Gewässers an seinem derzeitigen Standort innerhalb des Gewerbegebietes ist mit einer flächensparenden Erschließung und einer angestrebten vollständigen Nutzung der Fläche nicht vereinbar. Darüber hinaus ist die vollständige Isolation des Gewässers innerhalb von Bauflächen aus ökologischer Sicht nicht zu vertreten.

Es wird zur Verlegung des Gewässers ein Antrag nach § 25 (2) LNatSchG an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg gestellt.

Ein Ersatzgewässer mit einer Größe von ca. 700 m² (Ersatzverhältnis von 1 : 2) wird auf einer Fläche der Gemeinde Wees südlich der Straße Grönholm angelegt.

7.5.3 Boden

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein greift diese Forderung auf und konkretisiert sie in § 1 (3) Nr. 3:

"3. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Planbereichsflächen sind durch die bisher stattfindende Ackernutzung bzw. die vorhandenen Gewerbebetriebe und Straßen vorbelastet. Nach Umsetzung der Bauvorhaben können bei einer GRZ von 0,8 (unter Berücksichtigung der vorhandenen Versiegelungen von ca. 3.400 m²) zusammen mit den neuen Straßenflächen bis zu 47.180 m² Bodenfläche neu versiegelt werden.

Vermeidung von Auswirkungen

Die allgemeine Vermeidung von Eingriffen ist nur durch einen Verzicht auf die Vorhaben möglich. Dies ist im Rahmen der nachhaltigen interkommunalen Entwicklung jedoch nicht zielgerichtet umsetzbar. Die Vermeidung von Eingriffen zielt rechtlich vielmehr auf die Minderung der Auswirkungen, die durch das Vorhaben entstehen können.

Als Minderung von Auswirkungen ist die Auswahl einer landwirtschaftlich intensiv bzw. schon gewerblich genutzten Fläche in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Gewerbegebieten für die Bebauung zu sehen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Für die unvermeidbare Versiegelung innerhalb des Planbereiches sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bisherigen Nutzung der Fläche als Acker um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz bzw. im Bereich des Erlengehölzes und der Bauschuttlagerung um Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz gemäß Anhang 3.2 des Runderlasses von 1998.

Die Neuversiegelung innerhalb des Planbereichs liegt bei max. 47.180 m². Hiervon liegen 1.920 m² auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und 45.260 m² auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Entsprechend des Runderlasses ist diese versiegelbare Fläche im Verhältnis von 1 : 0,5 bei allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und im Verhältnis von 1 : 1 bei besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Anhang 3.2) auszugleichen. Hieraus ergibt sich folgende Ermittlung der Ausgleichsflächengröße:

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
 $45.260 \text{ m}^2 \times 0,5 = 22.630 \text{ m}^2$ Ausgleichsfläche

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz
 $1.920 \text{ m}^2 \times 1 = 1.920 \text{ m}^2$ Ausgleichsfläche

Gesamtausgleichsfläche $22.630 \text{ m}^2 + 1.920 \text{ m}^2 = 24.550 \text{ m}^2$

Ausgleichsflächen für die Versiegelung von Bodenfläche werden zum einen im Bereich des Ökokontos der Gemeinde Munkbrarup (Flurstück 79/3 der Flur 5 Gemarkung und Gemeinde Munkbrarup) und zum anderen im Bereich des Ökokontos der Gemeinde Wees (Flurstücke 36 und 38 der Flur 8 Gemarkung und Gemeinde Wees) zur Verfügung gestellt.

Im Bereich des Ökokontos in der Gemeinde Munkbrarup steht noch eine Fläche von 3.700 m² zur Verfügung. Die verbleibende Ausgleichsfläche mit einer Größe von 20.850 m² wird innerhalb des Ausgleichsflächenkontos der Gemeinde Wees zur Verfügung gestellt.

Lärmschutzwall

Entlang der Dorfstraße wird ein ca. 3 m hoher Lärmschutzwall angelegt und mit heimischen, dem Standort angepassten Gehölzen bepflanzt. Die Herstellung dieses Walls ist als Aufschüttung im Sinne des § 11 (2) LNatSchG und somit als Eingriff zu bewerten. Dieser Eingriff wird durch die naturnahe Bepflanzung des Walls mit Gehölzen ausgeglichen, sodass hier keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die Veränderungen, die der Bau des Lärmschutzwalls im Bereich des Knicks und des Böschungsbewuchses verursachen werden durch die Neuanlage einer Hecke von 45 m Länge im östlichen Planbereich sowie durch die Neuanlage eines Knickabschnitts auf der Ausgleichsfläche im östlichen Gemeindegebiet ausgeglichen.

7.5.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aufgestellt. In den unter § 1a WHG aufgeführten Grundsätzen heißt es:

"(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und in Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung von Bodenfläche kann anfallendes Niederschlagswasser nicht mehr wie bisher in den Boden versickern und wird häufig durch Entwässerungsmaßnahmen abgeführt. Hierdurch wird die Regenerationsfläche für das Grundwasser um den versiegelten Bereich reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind aber durch die bodenbedingt geringe Grundwasserneubildungsrate nicht zu erwarten. Das Kleingewässer im südlichen Planbereich kann nicht erhalten werden.

Vermeidung von Auswirkungen

Das anfallende Niederschlagswasser der privaten Grundstücke kann aufgrund der Bodengegebenheiten nicht auf den Grundstücken versickert werden. Es wird den Grundstückseigentümern empfohlen, das Niederschlagswasser als Brauchwasser zu nutzen.

Überschüssiges Niederschlagswasser wird über die öffentlichen Leitungen dem neu anzulegenden Regenrückhaltebecken im nördlichen Planbereich zugeführt und von dort geregelt an die Vorflut gegeben. Das Regenrückhaltebecken sollte in erdnahe Bauweise so hergestellt werden, dass es Biotopcharakter entwickeln kann.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Der naturschutzfachliche Ausgleich für das Kleingewässer ist unter Punkt 9.5.2 beschrieben. Es sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7.5.5 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 6 und 9 des LNatSchG sind:

"Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. [...] Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald

und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die zusätzliche Bebauung können sich Veränderungen des Mikroklimas ergeben, da neue Baukörper eine Veränderung der Luftzirkulation und eine zusätzliche Wärmeabstrahlung bedingen.

Nachhaltige Beeinträchtigungen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie für den Menschen sind durch die Planungen aufgrund der häufigen Winde und des ausgeglichenen Gesamtklimas nicht zu erwarten.

Vermeidung von Auswirkungen

Eine Vermeidung von Auswirkungen durch die veränderte Planung ist nicht notwendig.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltgutes Klima / Luft festzustellen.

7.5.6 Landschaftsbild

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern. In § 1 (3) LNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

"(13) Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden.

(14) Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, sind zu erhalten."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die neu entstehenden Gebäude stellen eine weitere Veränderung des Landschaftsbildes im östlichen Bereich der Gemeinde Wees dar. Diese zusätzliche Bebauung verschiebt den Ortsrand mit gewerbegebietstypischen Gebäuden weiter nach Westen.

Die Auswirkungen können durch den Erhalt von Einzelbäumen an der K 92, entlang der B 199 und auf dem östlichen Knick gemindert werden. Diese Gehölze sollten nach Möglichkeit erhalten werden. Weiterhin ist zu beachten, dass der vorhandene Ortsrand heute schon durch Gewerbebetriebe gekennzeichnet ist.

Südlich der B 199 wird eine Lärmschutzwand errichtet, die aufgrund der Entfernung vorhandenen Bewuchses auf der Böschung und die aufgrund der Veränderung des Ortsbildes eine Beeinträchtigung darstellt.

Vermeidung von Auswirkungen

Die vorhandenen Knicks und Böschungsgehölze können die neuen Gebäude weitgehend in die Landschaft einbinden. Entlang der B 199 und der K 92 werden heimische, standortgerechte Laubbaumhochstämme gepflanzt. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan im Text (Teil B) die Festsetzung zur Bepflanzung der Gewerbegrundstücke mit heimischen, standortgerechten Laubbaumhochstämmen (ein Baum je angefangener 500 m² Grundstücksfläche). Bei ca. 56.000 m² Gewerbefläche werden somit ca. 110 Bäume im Planbereich neu gepflanzt.

Die neu zu errichtende Lärmschutzwand sollte mit unauffälligen Farben oder Holz gestaltet werden, um Beeinträchtigungen zu verringern.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Eine Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht vermeidbar. Durch die vorgesehenen Bepflanzungen können diese Veränderungen so weit gemindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Das Landschaftsbild wird durch die Neubebauung und durch die geplante Bepflanzung innerhalb des Planbereichs neu gestaltet.

Zur Einbindung der Lärmschutzwand sollte eine möglichst weitgehende Bepflanzung auf den Freiflächen der Böschungen zur B 199 bzw. eine Bepflanzung der Wand selbst durch Klettergehölze erfolgen.

7.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Kulturgüter sind mit der Rodung und Verschiebung von Knickabschnitten betroffen. Der Ausgleich hierfür ist unter Punkt 7.5.2 beschrieben. Eventuell im Boden enthaltene Kulturgüter werden gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein an das ALSH gemeldet. Sachgüter an der Planung nicht Beteiligter sind nicht direkt betroffen.

7.6 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Die konkrete Ausgleichsermittlung erfolgt auf Basis des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (vom 03. Juli 1998 – IV 63 – 510.335/X 33 – 5120 - ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘).

7.6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Eine Vermeidung der Eingriffe v. a. in das Knicknetz ist durch die notwendigen Grundstückszuschnitte in einem Gewerbegebiet nicht möglich. Die im Plangebiet

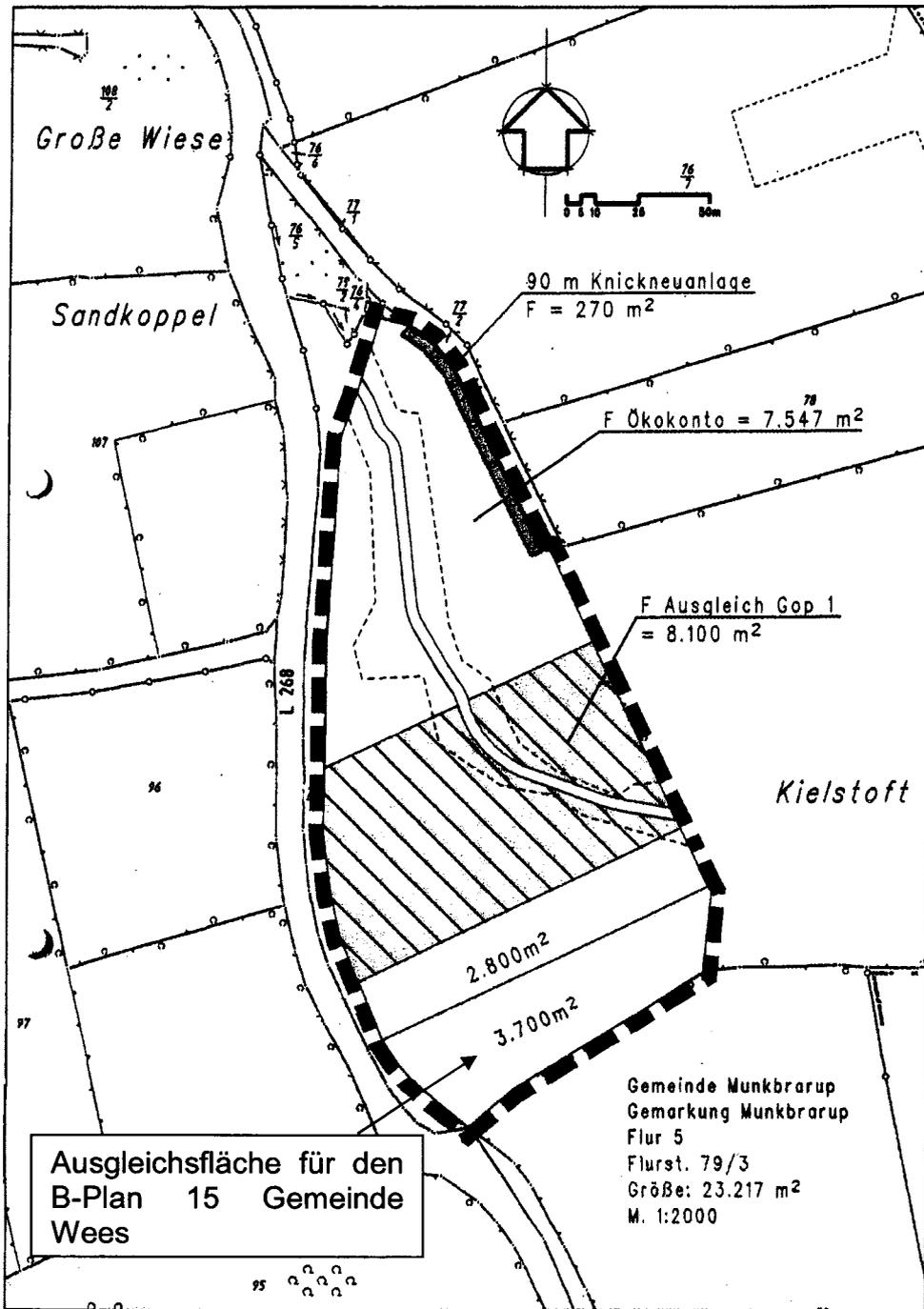
vorbereiteten Eingriffe in die Schutzgüter werden durch folgende Maßnahmen gemindert.

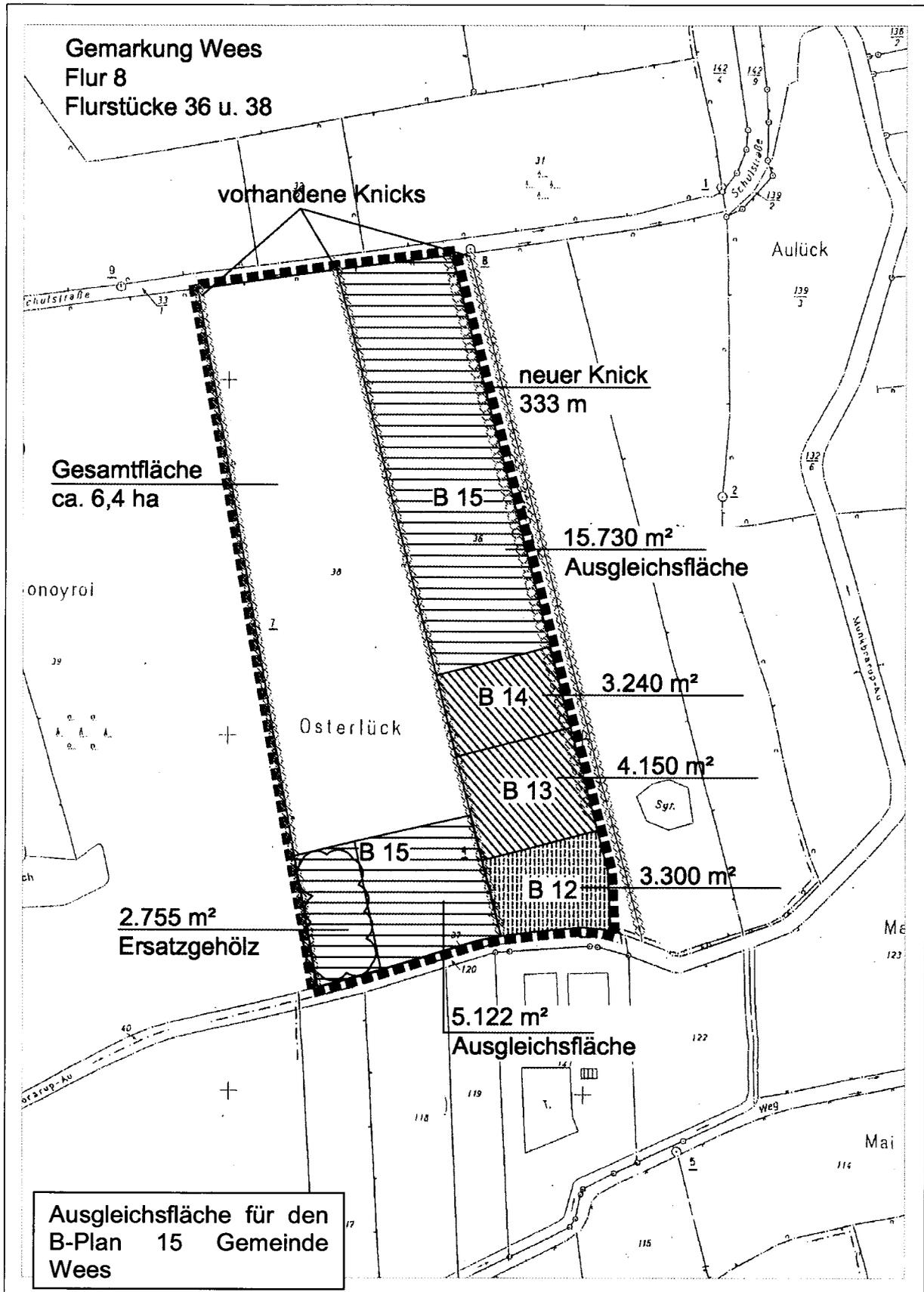
- Vornahme des Eingriffs auf intensiv genutzten Flächen,
- Festsetzung von Schutzstreifen entlang des Knicks sowie dessen Abzäunung während der Bauphase,
- Erhalt von Knickbestandteilen durch Verschiebung,
- Festsetzung von Erhaltungsgeboten für Bäume,
- Empfehlung zur Nutzung von Regenwasser,
- Empfehlung zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- Potentielle Eignung der Grundstücke für Solarenergienutzung.

7.6.2 Ausgleichsflächen

Ausgleichsflächen für die Versiegelung von Bodenfläche werden zum einen im Bereich des Ökokontos der Gemeinde Munkbrarup (Flurstück 79/3 der Flur 5 Gemarkung und Gemeinde Munkbrarup) und zum anderen im Bereich des Ökokontos der Gemeinde Wees (Flurstücke 36 und 38 der Flur 8 Gemarkung und Gemeinde Wees) zur Verfügung gestellt.

Im Bereich des Ökokontos in der Gemeinde Munkbrarup steht der Gemeinde Wees noch eine Fläche von 3.700 m² zur Verfügung. Die verbleibende Ausgleichsfläche mit einer Größe von 20.850 m² wird von dem Ökokonto in der Gemeinde Wees 'abgebucht'.





Die Gemeinde Wees hat im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ökokonto ausgewiesen. Diese Fläche hat eine

Gesamtgröße von 6,6 ha und liegt zwischen Oxbüll und Munkbrarup im östlichen Gemeindegebiet, südlich der B 199.

Entsprechend des Landschaftsplanes der Gemeinde Wees soll die Fläche aufgeforstet werden. Hierbei sind die Knicks am Rande und innerhalb des Gebietes zu beachten. Auf der Fläche wurden bereits drei Ausgleichsmaßnahmen (Bebauungspläne Nrn. 12, 13 und 14 der Gemeinde Wees) durchgeführt.

Die Fläche des Ökokontos ist im Osten, Westen und Norden sowie innerhalb der Fläche von Norden nach Süden durch Knicks strukturiert. Die spätere forstwirtschaftliche Nutzung ist für den Gesamtbereich des Ökokontos möglich. Die gesetzliche Knickpflege ist von den Ausgleichsmaßnahmen nicht betroffen.

7.7 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

7.7.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes und der weiteren vorliegenden Informationen der Gemeinde Wees ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

7.7.2 Fazit und Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

7.7.3 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wees soll westlich bzw. nördlich der Ortslage ein interkommunales Gewerbegebiet ermöglicht werden.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Mensch: Mögliche Auswirkungen auf den Menschen wurden durch ein Schallgutachten ermittelt. Die Ergebnisse wurden in der Bauleitplanung durch die Festlegung von Lärmpegelbereichen und von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Tiere und Pflanzen: Durch die vorangegangene landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung der Flächen, die allgemeinen Biotopstrukturen auf der Planbereichsfläche und durch die angrenzende Bebauung ist nicht mit dem Vorkommen streng geschützter Arten zu rechnen. Nicht zu erhaltende Gehölzstrukturen (Knicks, Gehölzflächen) und das südlich gelegene Kleingewässer werden auf gemeindlichen Flächen ersetzt.

Boden: Der Planbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich untergeordnet als Baubetriebsfläche und als Gewerbefläche genutzt. Die maximale Neuversiegelung für Gebäude und Straßen beträgt ca. 47.200 m². Hieraus resultiert eine Ausgleichsfläche von ca. 24.550 m², die innerhalb des Ausgleichsflächenkontos der Gemeinde Wees und auf einer Fläche in der Gemeinde Munkbrarup ausgewiesen wird.

Wasser: Ein vorhandenes Kleingewässer kann nicht erhalten werden und wird auf einer Ausgleichsfläche in Wees ersetzt. Anfallendes Niederschlagswasser auf den privaten und öffentlichen Grundstücken wird gesammelt über Leitungen an ein neu herzustellendes Regenrückhaltebecken weiter geleitet. Ausgleichsmaßnahmen sind diesbezüglich nicht vorzusehen.

Klima: Durch die entstehende Bebauung werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas in Richtung eines Siedlungsklimas ergeben. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorzusehen.

Landschaftsbild: Das Landschaftsbild ist im Planbereich durch die vorhandene Bebauung mit Wohn- und Gewerbegebäuden sowie durch die Bundes- und die Kreisstraße deutlich vorbelastet. Gehölzstrukturen sind durch die Straßenrandbepflanzung und durch Knicks vorhanden. Diese sollen so weit wie möglich erhalten bleiben.

Durch die Neupflanzung von ca. 110 Laubbaumhochstämmen im Bereich der Gewerbeflächen und durch die Festsetzung von zu erhaltenden Großgehölzen werden neue Strukturen geschaffen und einzelne bestimmende Gehölze erhalten.

Kultur- und Sachgüter: Nicht zu erhaltende Knicks werden beseitigt und im Bereich der Ausgleichsfläche in Wees ersetzt. Eventuell im Boden erhaltene Kulturgüter werden gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetzes an das ALSH gemeldet. Erhebliche Beeinträchtigungen für Kulturgüter sind daher nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wees sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind ausgleichbar und als insgesamt nicht erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

8. Literatur- und Quellenangaben

8.1 Literaturverzeichnis

- BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL, 2003: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. - Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P, 1993: Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- BORKENHAGEN, P., 2001: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- GÜNTHER, R., 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KIEL, E.-F., 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf.
- KLINGE, A., 2003: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. 3. Fassung. LANU (Hrsg.): Schriftenreihe LANUSH-Natur-RL17. Flintbek
- KLINGE, A. & C. WINKLER, 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- Meynen, E, Schmidhüsen, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2009): Auszug der Faunadaten für Amphibien für den Planbereich
- Landesamt für Natur und Umwelt (1983): Liste der in Schleswig-Holstein heimischen Gehölzarten.
- Landesamt für Natur und Umwelt (1995): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten
- Landesamt für Natur und Umwelt (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein
- Landesamt für Natur und Umwelt (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holstein
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIGHOLSTEIN (LBV SH), 2009: Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Stand: 25 Februar 2009, Kiel.
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus: Regionalplan Planungsraum V, Neufassung 2002.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft (2003): Auswahl und Benennung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Auswahl europäischer Vogelschutzgebiete

NÖLLERT, A. & C. NÖLLERT, 1992: Die Amphibien Europas, Bestimmung - Gefährdung - Schutz.

Runge, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster

SCHULZE, R (2007): Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung

8.2 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

DIN 19915 (1990) Bodenarbeiten - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin

DIN 19920 (1990): Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin

Erläuterungen für den Ausgleich von Knicks, Ministerium Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 1. Februar 2008

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntm. vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1757), zul. geä. durch Gesetz vom 24.6.2005 (BGBl. I S. 1794)

Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 06. März 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 136)

Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 3. Juli 1998 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - - Gl.Nr. 19280.64

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24. Juli 2002, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 282) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Wees, 10.08.2009



H. Christophersen

9. Anlagen

9.1 Zusammenfassende Erklärung

9.1 Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Die Umweltbelange wurden in der Planung mittels der Durchführung einer Umweltprüfung und einer Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie -bewertung berücksichtigt. Die Ergebnisse dessen spiegeln sich im Umweltbericht der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wider.

Im Bereich des Schutzgutes Boden wird es im Zuge der Realisierung der Planungen zu einem nachhaltigen Verlust an offener Bodenfläche durch neue Bodenversiegelungen kommen. Insgesamt wird durch die Planungen eine Gesamtversiegelung von 4,72 ha ermöglicht. Hieraus resultiert eine Ausgleichsfläche von ca. 2,46 ha, die innerhalb des Ausgleichsflächenkontos der Gemeinde Wees und auf einer Fläche der Gemeinde Munkbrarup ausgewiesen wird.

Weitere Kompensationsmaßnahmen, wie der Ersatz des zu Planungsbeginn noch vorhandenen Kleingewässers und der Ersatz von kleineren, nicht zu erhaltenden Gehölzstrukturen, können auf Flächen in der Gemeinde Wees durchgeführt werden.

Auch bei der Beurteilung der weiteren Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter sind entweder keine oder nur geringe Beeinträchtigungen in Bezug auf die beschriebenen Umweltbelange vorhanden, die im Nahbereich ausgleichbar sind. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten.

Bei dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren und bei der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wurden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch die Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie den Flächennutzungsplan betrafen und der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen. Planänderungen haben sich im Verfahren nicht ergeben. Planungsalternativen wurden nicht aufgezeigt. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 16.07.2009 abschließend beschlossen.

Wees, 10.08.2009



Christophersen

(U. Christophersen)